

Richtlinien in Oberösterreich

Gerade Familien mit mehreren Kindern ist es aus finanziellen Gründen oft jahrelang nicht möglich, den sicherlich verdienten Urlaub außerhalb des Wohnbereiches zu verbringen. Um das Haushaltsbudget etwas zu entlasten, hat das Land Oberösterreich den "Familienurlaubszuschuss" eingeführt. Ziel ist es, Familien einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen und diesen auch finanziell leistbar zu machen.

Auszug aus den Richtlinien:

1. Antragsberechtigt sind Ehepaare, auch Pflegeeltern und alleinstehende Elternteile mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird bzw. mit zwei Kindern, wenn für eines erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Weitere Voraussetzungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz in Oberösterreich.
2. Dauer des Urlaubs: mindestens 7 Tage pro Urlaub, jedoch höchstens 14 Tage pro Jahr. Kuraufenthalt wird nicht als Urlaub angesehen, daher wird dafür kein Zuschuss gewährt.
3. Der Urlaubsort muss in Österreich gelegen sein.
4. Der Antrag ist mindestens 3 Wochen vor Antritt des geplanten Urlaubs beim Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Jugendwohlfahrt, einzubringen.
5. Eine schriftliche Zusage mit Angabe der Höhe des täglichen Zuschusses wird gegeben, soweit Budgetmittel vorhanden sind.
6. Nach der Absolvierung des Familienurlaubs sind mittels eines Formblattes die Aufenthaltsdauer und der Aufenthaltsort von der Urlaubsgemeinde bestätigen zu lassen und als Nachweis vorzulegen.
7. Nach Überprüfung der Aufenthaltsbestätigung wird der errechnete Zuschuss über die Landesbuchhaltung angewiesen.
8. Auf die Gewährung des Landeszuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
9. Die auf Grund unrichtiger Angaben (z.B. bezüglich Alter, Anzahl der Kinder, Einkommen, usw.) geleisteten Zuschüsse werden einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen zurückgefordert.
10. Die Höhe des Landeszuschusses ist abhängig vom Gesamtnettoeinkommen der Familie, von der Anzahl und dem Alter der (mind. 3 bzw. 2) Kinder, die den Urlaub gemeinsam mit den Eltern verbringen.

Als Einkommensnachweis sind dem Antrag beizulegen:

- bei unselbständigen Erwerbstätigen der Jahreslohnzettel
- Familienbeihilfen-Nachweis
- bei selbstständig Erwerbstätigen der letzte Einkommensteuerbescheid
- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Landwirten der letzte Einheitswertbescheid
- Pensions- bzw. Rentenbestätigung
- Bestätigung über Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosenunterstützung bzw. Notstandshilfeunterstützung
- Nachweis über Unterhalt und Alimente

Höhe des Zuschusses	10 Euro / Tag und Person	9 Euro / Tag und Person	8 Euro / Tag und Person	7,5 Euro / Tag und Person
bei einem GPKE*	bis 175 Euro	175 bis 350 Euro	350 bis 525 Euro	525 bis 700 Euro

*) GPKE: gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen; Berechnung: Gesamteinkommen der Familie dividiert durch die Summe der Gewichtungsfaktoren.

Weitere Informationen gibt es bei der Abteilung Jugendwohlfahrt: 0732/7720/15209

Richtlinien in Niederösterreich

1. Sie müssen im Besitz des NÖ-Familienpasses sein (Antragsformulare liegen in jeder NÖ-Gemeinde auf).
2. Unterstützt können Sie als Familienpassinhaber nur dann werden, wenn Sie mit mindestens einem Ihrer Kinder einen mindestens 7-tägigen ununterbrochenen Urlaub in Niederösterreich verbringen.
3. Ihr monatliches Familiennettoeinkommen darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Als Einkommen gilt:
 - a. Anrechenbares Familieneinkommen ist die Summe aller Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Zum Familieneinkommen zählt auch Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfe, Alimentationen u.s.w.
 - b. Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gem. α 2 Abs. 3 EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe). Für die übrigen Einkunftsarten ist der α 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden
4. Wenn Ihr Familieneinkommen die jeweils zutreffende Familienhöchstgrenze nicht übersteigt, können Sie einen Zuschuss in der Höhe von E 43,- pro Person erhalten.
5. Falls Sie die übrigen Voraussetzungen (Punkt 1 und 2) ebenfalls erfüllen, lassen Sie das umseitige Formblatt vom jeweiligen Gastgewerbebetrieb, vom berechtigten Privatzimmervermieter oder von der Verwaltung eines Campingplatzes bestätigen und übermitteln Sie dieses spätestens 2 Monate nach Urlaubsende an untenstehende Adresse.
6. Auf die Gewährung des Urlaubszuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
7. Die aufgrund unrichtiger Angaben (z.B. Alter, Anzahl der Kinder usw.) geleisteten Zuschüsse müssen wir zurückfordern

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,

Abt. F3 - Familienreferat

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Tel. 02742/9005 - 13256 Frau König , - 13465 Frau Messerer